

ADFC Sachsen e.V. • Bischofsweg 38 • 01099 Dresden •

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt, Referat Verkehrsrecht
Grit Püschel

Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna

Bischofsweg 38
01099 Dresden

Telefon: 0351 – 501 391 7
Mobil: 0176 – 317 318 08
konrad.krause@adfc-sachsen.de
www.adfc-sachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
15 bau 012

23. April 2015

Beschilderung entlang der ehemaligen Trasse Windbergbahn

Sehr geehrte Frau Püschel,

wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass auf die Querung der Schachtstraße nahe des Marienschachts im Ortsteil Cunnersdorf der Gemeinde Bannewitz aus Richtung Gittersee kein Verkehrszeichen hinweist.

Etwa 150 Meter vor der Querung endet der gemeinsame Geh- und Radweg. Dort steht eine rot-weiße Umlaufsperre auf der asphaltierten Fahrbahn. Im weiteren Verlauf ist der Weg dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Nahe der Kreuzung überfahren Radfahrer eine sich vom Asphalt abhebende helle Pflasterreihe und dann einen 3~cm-Bord, bevor sie auf die Fahrbahn der zwischen Boderitz und Neubannewitz verlaufenden Schachtstraße fahren. Auf der Radroute von Osten kommend wird der gemeinsame Geh- und Radweg 300 Metre vor der Kreuzung durch zwei Poller aufgehoben. An der Einmündung Schachtstraße steht hier jedoch ein Schild mit Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren). Auf der Schachtstraße ist für Fahrzeuge Richtung Norden unmittelbar vor der Querung Zeichen 306 (Vorfahrtstraße) angeordnet. Entsprechende Fotos erhalten Sie von uns auf Anfrage (gerne auch per E-Mail). Auch wenn sich die Wartepflicht für die sich aus westlicher Richtung nähernden Fahrzeuge schon aus § 10 StVO ergibt, scheint es uns unabkömmlich, die nahende Querung durch Verkehrszeichen zu signalisieren.

Die quer verlaufende Schachtstraße ist für den sich nähernden Verkehrsteilnehmer durch die benachbarten Gebäude und Grünflächen nicht schon von Weitem erkenntlich. Regelmäßige oder vereinzelte Querrinnen in der Fahrbahn sind entlang von Radwegen durchaus nichts Ungewöhnliches (kostengünstige Ableitung des Oberflächenwassers). Der Radweg verläuft geradlinig und eben. Die Route verläuft auf weiten Strecken fernab vom motorisierten Verkehr. Die ehemalige Bahntrasse lädt damit auch für Ausflüge in Familie und in Gruppen ein. In einer der Erholung und Geselligkeit dienenden Stimmung tritt die Aufmerksamkeit für den Straßenverkehr typischerweise in den Hintergrund.

Wie für alle Verkehrsarten muss der Radverkehr sicher und eindeutig geführt werden. *"Verkehrszeichen und -einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie für einen durchschnittlich aufmerksamen, weil durch das Verkehrsgeschehen in Anspruch genommenen Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sind"* (Reinhard Greger: Haftungsrecht des Straßenverkehrs). Auch bei Dunkelheit sollen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gut sichtbar sein.

Die Zufahrten zum Radweg sind mit Zeichen 357 (Sackgasse) beschildert. Ein Hinweis auf die Durchlässigkeit für den Radverkehr fehlt. Mit der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen 46. StVO-Novelle (Schilderwaldnovelle) wurde dazu eigens Zeichen 357-50 eingeführt.

**Unterstützen Sie uns
mit Ihrer Spende**
www.adfc-sachsen.de/spenden

Bankverbindung
Volksbank Leipzig
IBAN DE87 8609 5604 0307 8318 05
BIC GENODEF1LVB

Steuernummer
202/140/17238

Wir weisen darauf hin, dass Umlaufsperrern oder Poller selbst ein unfallträchtiges Hindernis darstellen können. Im Grunde verbietet es § 32 StVO (Verkehrshindernisse), Gegenstände auf Straßen zu bringen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wir kennen dagegen keine Vorschrift, die eine Aufstellung von Umlaufsperrern notwendig macht. Es sollte vorausgesetzt werden können, dass die Besitzer eines Führerscheins sich über das Fahrverbot auf Radwegen im Klaren sind.

Weiter westlich zwischen den Straßen Am Alten Bahnhof und Windbergbahn ist an der Einmündung Schulberg in Kleinnaundorf neben dem Zeichen 258 das Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit einem kaum lesbaren Zusatzzeichen (Radfahrer und Fußgänger frei) angeordnet. Das ist bemerkenswert, weil sich das zu Zeichen 250 gehörige Verbot überhaupt nicht auf Fußgänger erstreckt. Zum anderen wird in Anlage 2 StVO Nr. 41.1 bereits ein Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) mit einem entsprechenden Wiedererkennungswert bildlich definiert.

In den letzten Jahren haben sich die Richtlinien für die Radverkehrsführung (u.a. ERA 2010) und die seit 1997 in StVO und VwV-StVO eingeflossenen Neuregelungen im Sinne des Radverkehr deutlich weiterentwickelt. Die betrifft u.a.

- die Freigabe von Einbahnstraßen,
- die Kennzeichnung von Sackgassen,
- die Einsatzbereiche verschiedener Führungsformen (Radfahrstreifen,
- Schutzstreifen, gemeinsame bzw. getrennte Geh- und Radwege),
- die Markierung von Radwegfurten und
- die Lichtzeichen für Radfahrer.

Paragraph 45 VwV-StVO Randnummer 56 (Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sieht alle zwei Jahre eine umfassende Verkehrsschau durch die Straßenverkehrsbehörde vor.

Wären die dargestellten Hinweise sowie die neue Fahrradsaison nicht ein guter Anlass, bei den Verkehrsschauen gezielt das Netz des Alltags- und Freizeitradverkehr im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge zu überprüfen?

Mit freundlichen Grüßen,

Konrad Krause

Geschäftsführer des ADFC Sachsen e. V.